

Sonderdruck aus:

**EMDER
JAHRBUCH**
für historische
Landeskunde Ostfrieslands

Das Prämonstratenserkloster Langen
zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert. Teil 2

Von Matthias Bley

BAND 97 (2017)

Ostfriesische Landschaft
Aurich

Das Prämonstratenserkloster Langen zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert. Teil 2

Zur inneren Struktur des Konvents: Doppel-, Männer- oder Frauenkloster?

Von Matthias Bley

Einführung

Der erste Teil dieser Aufsatzfolge zur Geschichte des ostfriesischen Klosters Langen endete mit dem Hinweis auf einen im Juli 1392 an Abt Wilhelm von Mariënweerd ergangenen Befehl Papst Bonifaz' IX., wonach jener alle Niederlassungen der Prämonstratenser „in partibus Hollandie ac Frisie“ zu visitieren habe¹, mit Johannes A. Mol, „um dem dortigen zügellosen Leben ein Ende zu bereiten“.² Da das Stück leider nur durch die vatikanischen Register überliefert ist, lässt sich weder bestimmen, was konkret diese päpstlich verordneten Visitationen motivierte, noch ob und mit welchen Ergebnissen sie vor Ort durchgeführt wurden. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes äußerte die Vermutung, dass „bereits die Stellung der meisten Häuser als Doppelklöster ausgereicht haben [dürfte], schärfstes Misstrauen sowohl des Papstes als auch der Ordensoberen zu erregen, handelte es sich doch um eine Lebensweise, die andernorts bereits seit Jahrhunderten undenkbar war“.³ Darauf, dass ein friesisches Festhalten am Institut des Doppelklosters an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die kritische Aufmerksamkeit der Kirchenzentrale erregt haben muss, deutet auch eine Bulle Papst Gregors XII. aus dem Jahr 1408 hin. Ihren Text überliefert der Historiker, Kurienjurist und zeitweilige Bischof von Verden, Dietrich von Nieheim, in seinem „Nemus unionis“ (= Wald der Einheit), einer zeitgenössischen Sammlung von Traktaten und Briefen, die vor dem Hintergrund des großen abendländischen Schismas (1378-1417) entstanden ist.

Das Schreiben richtet sich an Aylardus Focconis, einen ansonsten nicht bezeugten Abt des nördlich von Delfzijl an der Ems gelegenen Benediktinerklosters Feldwerd⁴: Gregor XII. wäre demnach zu Ohren gekommen, dass in den friesischen

-
- 1 Ostfriesisches Urkundenbuch, 3 Bde, hrsg. von Ernst Friedländer und Günther Möhlmann, Emden/Aurich 1878-1975 (im Folgenden: OUB), Bd. 3, S. 37, Nr. 145.
 - 2 Johannes A. Mol, Beziehungen zwischen den Zirkarien Friesland und Westfalen im Mittelalter, in: *Analecta Praemonstratensia* 81, 2005, S. 128-153, hier S. 144.
 - 3 Matthias Bley, Krisenphänomene und Reformversuche? Das Prämonstratenserkloster Langen zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert, Teil 1, in: *Emder Jahrbuch für historische Landeskunde Ostfrieslands* (im Folgenden: EJB), 91, 2011, S. 7-25, hier S. 25.
 - 4 Dazu Cornelius Ignatius Damen (OSB), *Geschiedenis van de Benediktijnkloosters in de provincie Groningen*, Assen 1972, S. 190. Damen hat Aylardus demnach nur sehr zögerlich in seine Liste der Äbte von Feldwerd aufgenommen, da er seinen Namen – und eine Paraphrase der hier behandelten Urkunde – lediglich bei Hugo van Rijn, Oudheden van Groningen, Leiden 1724, S. 176-181 fand, der volkssprachlichen Bearbeitung von Hugo Franciscus van Heussens wenige Jahre zuvor verfasster *Historia episcopatus Groningensis*. Dazu Damen, ebenda: „Het is niet duidelijk over welk werk van Dietrich het hier gaat. Ik heb de tekst van deze bulle nergens kunnen vinden. [...] Het blijft dus nogal onzeker.“ Dank umfangreicher Digitalisierungsmaßnahmen in den letzten Jahren ist das Auffinden der fraglichen Bulle innerhalb der Schriften Dietrichs von

Landen, auf dem Gebiet der Diözesen Bremen, Münster und Utrecht, 22 Klöster des Benediktinerordens existierten, die zur Zeit ihrer Gründung und auch noch lange danach ausschließlich mit Nonnen dieses Ordens besetzt gewesen seien. Später habe es sich dann aber so gefügt, dass in denselben auch Mönche in großer Zahl gemeinsam mit den Nonnen gelebt hätten und bis heute lebten. Von den genannten Klöstern würden elf durch einen Abt, zwei durch Priore und neun durch Pröpste geleitet. In ihnen seien nahezu alle Frömmigkeit, Folgsamkeit gegenüber den religiösen Gebräuchen und Gottesfurcht verlorengegangen. Zügellosigkeit und fleischliche Verderbnis zwischen Mönchen und Nonnen, daneben viele weitere Übel, Ausschweifungen und Laster, die aufzuzählen zu beschämend wäre, seien unter ihnen herangewachsen und von Tag zu Tag würden diese in den Konventen stärker keimen und erblühen.⁵

Die päpstliche Klage angesichts vermeintlicher Verfehlungen in den friesischen Doppelklöstern zieht sich über mehrere Druckseiten, bevor wie anderthalb Jahrzehnte zuvor Bonifaz IX. dem Abt von Marienweerd für die Prämonstratenser nun Gregor XII. dem Abt von Feldwerd für die friesischen Benediktiner den Auftrag zu umfassenden Visitationen und zur Behebung der dabei festgestellten Missstände erteilt. Obwohl sich die gerade zitierte Passage eben nicht auf die Prämonstratenser bezieht, die als regulierte Chorherren neben den Traditionslinien des benediktinischen Mönchtums standen, so verdeutlicht sie doch ein übergreifendes Problembewusstsein auf Seiten des Papsttums an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.

Den besonderen Charakter der ostfriesischen Häuser der Benediktiner, aber auch der Niederlassungen anderer Gemeinschaften, als Doppelklöster betonte u.a. 1986 Gerhard Streich in den „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens“:

„[Die] ostfriesischen Benediktinerklöster waren wenigstens in ihrer Anfangsphase überwiegend Doppelklöster, d.h. zwei getrenntgeschlechtliche Konvente lebten in benachbarten, aber getrennten Gebäudekomplexen unter der gemeinsamen Leitung eines Abtes. Doppelklöster waren offenbar eine friesische Besonderheit, deren Abhängigkeit von den Eigenarten der Küstenlandschaft noch nicht ganz zufriedenstellend geklärt worden ist. Sie beschränkte sich nicht nur auf den Benediktinerorden, sondern war vor allem auch bei den Prämonstratensern und Johannitern anzutreffen.“⁶

Nieheim heute deutlich einfacher als noch vor wenigen Jahrzehnten. Den im ‚Nemus unionis‘ überlieferten Stücken wird durch die Forschung bis heute großes Vertrauen entgegengebracht, so dass auch die Gregor-Bulle in ihrer Echtheit hier nicht hinterfragt werden soll.

5 Bulle Gregors XII., gerichtet an Aylardus Focconis (1408), vgl. Dietrich von Niem, *Nemus unionis*, in: S. Scharf, *Historiae Theodorici de Niem*, Basel 1566, S. 374-377, hier S. 374: „[n]uper ad nostrum pervenit auditum, quod in partibus FrisieXXII. Monasteria ordinis S. Benedicti Bremensis, Monasteriensis et Traiectensis dioceseos consistunt, in quibus olim, videlicet in primeua eorum fundatione, ac diu postea, tantummodo moniales dicti ordinis degebant: sed successu temporis contigit, quod in eisdem etiam mares eiusdem professionis in magno numero qualitercunque cum monialibus ditorum monasteriorum, qui fuerunt pro tempore, degerent, provt degunt ad praesens, ita quod illorum monasteriorum vndecim per Abbates, et duo per priores, et nouem per Papatum hodie gubernantur: in quibus pene omnis religio et obseruantia dicti ordinis, ac Dei timor abscessit, libido et corruptio carnis inter ipsos mares et moniales, necnon alia multa mala, excessus et vitia, quod pudor est effari, per singula succreuerunt, ac de die in diem magis pullulant et vigent in ipsis.“

6 Gerhard Streich, *Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation*. Mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchenlichen Gliederung Niedersachsens um 1500

Johannes A. Mol zufolge fällt auf, „daß beinahe alle friesischen Klöster als Doppelklöster gegründet wurden“ – eine Konstruktion, welche die Orden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht länger gebilligt hätten. Die Forderung nach einer räumlichen Trennung der Geschlechter finde sich insbesondere bei Zisterziensern und Prämonstratensern. Jene Niederlassungen, denen entsprechende Mittel zur Verfügung standen, hätten daher auch in Ostfriesland den Weg der Separierung von Mönchen und Nonnen gewählt: „Meistens wurde für die Frauen ein neues Gebäude erstellt, das sich etwas abseits vom Mutterhaus befand. Manchmal blieben die Frauen auch an Ort und Stelle und die Männer bezogen ein wenig davon entfernt einen neuen Gebäudekomplex. Die losgelösten Frauenklöster blieben allerdings geistlich, rechtlich und wirtschaftlich vom Männerkloster abhängig.“⁷

Paul Weißels geht in seiner monographischen Untersuchung zum Prämonstratenserklöster Barthe ebenfalls auf die auffällige Dichte an Frauen- bzw. Doppelklöstern in Ostfriesland ein. 21 Doppelklöstern stünden nur jeweils drei reine Männer- bzw. Frauenklöster gegenüber. In anderen Regionen hätten ursprünglich entgegengesetzte Verhältnisse bestanden, diese wären auch durch Neugründungen während des Hochmittelalters nicht derart ins Gegenteil verkehrt worden.⁸ Die Ursachen dieser Befundsituation seien schwer auszumachen, als etablierte Erklärungsmuster verweist er etwa auf einen Reflex der hochmittelalterlichen religiösen Frauenbewegung vor Ort (Wiemann) oder die Sekundäreffekte einer auf Viehwirtschaft fokussierten Landwirtschaft mit ihren charakteristischen Arbeitsanforderungen (Schöningh).⁹

Zur spezifischen inneren Struktur der (ost-)friesischen Doppelklöster äußert sich auch Werner Löhnertz in seinem Beitrag über die Anfänge der Prämonstratenser in Friesland: Es sei demnach zu beobachten, „daß entgegen der Entwicklung im Rheinland, wo selbständige Nonnenpriorate entstanden, in Friesland nur

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen II. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen ; 30), Hildesheim 1986, S. 10-11, S. 17: „Seiner politisch-verfassungsgeschichtlichen Entwicklung entsprechend, nimmt Ostfriesland auch in der mittelalterlichen Kirchengeschichte eine Sonderstellung ein. Dies gilt [...] in besonderer Weise für die Bedeutung der [...] überaus zahlreichen religiösen Gemeinschaften, die hier von Anbeginn an fast ausschließlich als Doppelklöster auftraten und politisch wie wirtschaftlich eine herausragende Rolle wahrnahmen. [...] Im Gegensatz zu den Zisterziensern hatten sich die Prämonstratenser von Anfang an der religiösen Frauenbewegung geöffnet und Doppelklöster beiderlei Geschlechts eingerichtet.“

7 Johannes A. Mol, *Friesische Freiheit in Kirchspiel und Kloster*, in: Hajo van Leeuwen (Hrsg.), *Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende*, Aurich 2003, S. 194-245, hier S. 229.

8 Paul Weißels, *Barthe. Zur Geschichte eines Klosters und der nachfolgenden Domäne auf der Grundlage von Schriftquellen* (Beiträge zur Geschichte des ostfriesischen Geestortes Hesel), Norden 1997, S. 23. Weißels beruft sich dort auf Franz J. Felten, *Frauenklöster und Stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in den religiösen Bewegungen des hohen Mittelalters, in: Stefan Weinfurter (Hrsg.), *Reformidee und Reformpolitik im spätsalischen-frühstauischen Reiche*, Mainz 1992, S. 189-300, hier S. 205-206.

9 Harm Wiemann, *Die ostfriesischen Klöster in vorreformatorischer und reformatorischer Zeit*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte*, 68, 1970, S. 25-38, hier S. 29-30; Enno Schöningh, *Der Johanniterorden in Ostfriesland* (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands ; 54), Aurich 1973, S. 11. Zu Schöninghs Ansatz konkret Weißels, *Barthe*, S. 25: „Insbesondere die letzte Hypothese kann aber nicht überzeugen, da sie für viele andere Ordensniederlassungen in ähnlich strukturierten Bereichen außerhalb Ostfrieslands ebenso zutreffen müßte.“

eine räumliche Trennung bei Beibehaltung einer rechtlichen Einheit [...] erfolgte.“ Mehrere der Niederlassungen in Friesland seien daher „rechtlich als Doppelklöster anzusprechen, ohne daß vor Ort ein gemeinsamer Konvent bestand“. Diese Konstruktion habe gleichzeitig das gesonderte Auftauchen der Frauenkonvente in den Ordenslisten verhindert.¹⁰ Als möglichen Grund für jene friesische Sonderentwicklung benennt Löhnertz eine im überregionalen Vergleich sehr spät einsetzende Welle von Klostergründungen, die gerade – denkt man an das von Wiemann vorgebrachte Argument – in eine Hochzeit der religiösen Frauenbewegung fiel. Während ansonsten das Doppelkloster eine eng begrenzte zeitliche Konjunktur (bis etwa zum Ende des 12. Jh.) aufweise und gerade die Prämonstratenser bei dessen Abschaffung initiativgebend gewirkt hätten, „setzte sich an der nordwestdeutschen Küste dieser Trend [...] noch weiter fort.“

Man könnte, wiederum mit Weßels, soweit gehen zu fragen, ob der Prämonstratenserorden der großräumigen Trennung von Mönchen und Nonnen in den Stiften der Zirkarie Friesland jemals zur Durchsetzung verhelfen konnte, „denn bei den Klöstern Langen und Palmar gibt es Hinweise, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Auflösung Doppelklöster gewesen sein könnten“.¹¹ Gerade für Langen artikuliert Weßels jedoch direkt anschließend Zweifel, „weil Aland und Langen auch als ‚Doppelkloster‘ mit je einem weiblichen und einem männlichen Konvent gegründet worden sein könnten, deren Leitung dann Langen als ursprünglichem Männerkloster oblag“.¹² Dementsprechend hätten die räumlich separaten Konvente von Langen und Aland möglicherweise weiterhin eine Einheit im rechtlichen Sinne gebildet, ohne dass dies aber im klösterlichen Alltag relevant gewesen wäre. Für seinen Untersuchungsgegenstand, das Kloster Barthe, kommt Weßels zu dem Ergebnis, dass es sich bei selbigem wohl nicht um einen Doppelkonvent, sondern um ein reines Frauenkloster gehandelt haben dürfte.¹³ So sei zwar in den Einkünfteregistern der münsterschen Pfarreien in Friesland zu 1475 und 1500 von Mönchen des Prämonstratenserordens in Barthe die Rede¹⁴, eine Urkunde aus 1490 benenne die dortigen Insassen jedoch dezidiert als „Schwestern“.¹⁵ Für die Prämonstratenser in der Filiation Steinfelds sei weiterhin eine wirtschaftlich motivierte Entwicklung hin zu Doppelklöstern, wie sie etwa für die Johanniter in Ostfriesland herausgearbeitet worden ist,¹⁶ gerade nicht zu erwarten. Hier verdeutlichten die

10 Werner Löhnertz, Kloster Steinfeld und seine ostfriesischen Tochterklöster. Anmerkungen zu den Anfängen der Prämonstratenser in Friesland, in: EJB, 73/74, 1993/1994, S. 5-42, hier S. 21.

11 Weßels, Barthe, S. 23.

12 Ebenda, S. 23, Anm. 62.

13 Ebenda, S. 30.

14 OUB, Bd. 2, S. 62-67 u. OUB, Bd. 3, Nr. 743, S. 204-206.

15 Gemeint ist wohl OUB, Bd. 2, S. 315, Nr. 1271, eine Denkschrift des damaligen Propstes von Barthe, welche auf die dem Kloster durch die Bewohner von Nortmoor zugefügten Schäden aufmerksam macht. Dort heißt es an einer Stelle: „Vortan plegen sy den convent unde susteren seer overlastich te wesen in onsen vorwerch tor Wyes.“

16 Siehe besonders die Arbeiten von Johannes A. Mol, Die friesischen Johanniterklöster im Mittelalter, in: Hajo van Lengen (Hrsg.): Zur Geschichte des Johanniterordens im friesischen Küstenraum und anschließenden Binnenland. Beiträge des Johanniter-Symposiums vom 11. bis 12. Mai 2007 in Cloppenburg-Stapelfeld, Cloppenburg 2008, S. 42-65; Ders., De Johanniter zusters in middeleeuws Friesland, in: Heinrich Schmidt, Wolfgang Schwarz u. Martin Tielke (Hrsg.), Tota Frisia in Teilansichten. Hajo van Lengen zum 65. Geburtstag (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands; 82), Aurich 2005, S. 173-189; Ders., Die Johan-

Visitationsordnungen aus den 1480er Jahren, dass Steinfeld „die Zirkarie Friesland nicht aus dem Blick verlor, Sonderwege also sehr unwahrscheinlich sind“.¹⁷

Wie bereits im ersten Teil dieser Aufsatzfolge gezeigt werden konnte, ist die Quellenlage im Falle Langens deutlich günstiger als für alle anderen ostfriesischen Klöster, übersteigt der dieses Haus betreffende Urkundenbestand doch den der Übrigen um ein Mehrfaches. Es scheint daher erfolversprechend, die Frage nach der Zusammensetzung des Konvents speziell für dieses Kloster erneut zu stellen:¹⁸ Handelt es sich bei Langen über die gesamte Zeit seiner Existenz um ein Doppelkloster oder sind hier Veränderungen zu beobachten? Die so gewonnenen Ergebnisse werden die Grundlage für einen abschließenden Beitrag in dieser Reihe bilden, der dann die Entwicklung Langens im 15. und beginnenden 16. Jh. vor dem Hintergrund zeitgenössischer Reformbestrebungen in den Blick nimmt.

Doppelklöster und Frauenkonvente innerhalb des Prämonstratenserordens

Grundlegend für die Frage nach der monastischen Existenz der Prämonstratenserinnen, nach den Doppel- bzw. Frauenklöstern innerhalb des Ordens, sind weiterhin die Arbeiten von Bruno Krings, besonders sein 2003 veröffentlichter Beitrag „Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig“.¹⁹ Krings attestiert für den Umgang mit jenen „cohortes feminarum“, die, bewegt durch den Ordensgründer Norbert von Xanten, ein Leben in völliger Abkehr von der Welt, in strenger Klausur und unter fortlaufendem Schweigen angestrebt hätten – so Hermann von Tournai 1140/41 in den „Miracula S. Mariae Laudunensis“²⁰ – einen zeitlichen Wandel. Diese Entwicklung kann hier aus Raumgründen nur ansatzweise nachgezeichnet werden: Am Anfang steht die Spiritualität der prämonstratensischen

niterklöster im mittelalterlichen Friesland, in: Mirosław Piotrowski (Hrsg.): Die Johanniter Kapelle in Bokeloch, Oldenburg 2005, S. 9-44.

17 Weßels, Barthe, S. 31.

18 Vgl. Hugo Heijmann, Der Friesische Kreis der Prämonstratenser-Klöster, in: Analacta Praemonstratensia, 1, 1925, S. 20-48, hier S. 31: „In Langen wird uns die organisatorische Einrichtung der ostfriesischen Propsteien deutlich. Zwar bieten auch die übrigen Klöster [...] in dieser Hinsicht wertvolle Elemente, jedoch sind diese, infolge der wenigen uns noch erhaltenen Urkunden, nur zerstreut und mangelhaft vorhanden und lassen sich überhaupt erst dann verwerten, wenn man die Einrichtung von Langen klargelegt hat.“

19 Bruno Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, in: Irene Crusius / Helmut Flachenecker (Hrsg.), Studien zum Prämonstratenserorden (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 185, Studien zur Germania Sacra; 25), Göttingen 2003, S. 75-105. Vgl. auch Ders., Die Prämonstratenser und ihre Schwestern. Vortrag anlässlich der 850-Jahrfeier des Klosters Langwaden am 13. September 1995 in Langwaden, in: Cistercienser-Chronik 103:1 (1996), S. 41-53; Ders., Les relations de l'abbé avec ses couvents de femmes, in: Dominique-Marie Dautet u. Martine Plouvier (Hrsg.), Abbatiat et abbés dans l'ordre de Prémontré (Bibliotheca Victorina 17), Turnhout 2005, S. 129-144; Ders., Formation et apprentissage dans les couvents Prémontrés de femmes en Allemagne, in: Actes officiels du 33^e colloque du Centre d'Études et de Recherches Prémontrées. Freckenhorst 2007, Prémontré 2008, S. 61-70. Aus der älteren Forschung sind besonders zu nennen A. Erens, Les soeurs dans l'ordre de Prémontré, in: Analacta Praemonstratensia 5 (1929), S. 5-26 sowie Thaddaeus M. van Schijndel, De premonstratenser koorzusters. Van dubbelkloosters naar autonome konventen, in: Gedenkboek orde van Prémontré 1121-1971, Averbode 1971, S. 161-177.

20 Roger Williams (Hrsg.), Hermann von Tournai, Ex Herimanni de miraculis S. Mariae Laudunensis libro III, in: Historiae aevi Salici (MGH SS 12), Hannover 1856, S. 653-660, hier insb. S. 657 u. 659.

Gründergeneration, deren Ideal eines klösterlichen Gemeinschaftslebens sich am Vorbild der Urkirche orientierte und hierzu neben dem Institut des Kanonikats die Aufnahme von Konversen beiderlei Geschlechts zuließ. Die Auswertung früher Zeugnisse, etwa der genannten Schilderung Hermanns von Tournai oder auch der ältesten prämonstratensischen consuetudines (um 1130), habe, so Krings, in der Forschung zu der Annahme geführt, dass alle frühen Häuser der Prämonstratenser als Doppelklöster gegründet worden seien.²¹ Der Begriff des Doppelklosters findet sich dabei zumeist eng ausgelegt: „Männer und Frauen leben als geistliche, rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft unter der Leitung des Abtes zusammen in einem Klosterkomplex, jedoch getrennt durch eine Mauer in verschiedenen Konventen“.²²

Das zentrale Problem jeder wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Doppelkloster – auch über die Grenzen des Prämonstratenserordens hinaus – benannte 2003 Rolf de Kegel wie folgt: „Von vielen Doppelklöstern wissen wir kaum mehr, als dass sie existiert haben, und auch da ist Sorgfalt und Vorsicht geboten mit der Schlussfolgerung, dass ein richtiges Doppelkloster bestanden haben muss.“²³ Wie er anhand mehrerer Beispieluntersuchungen nachweisen konnte, reichen die Erwähnung von Konventualen beiderlei Geschlechts, der Hinweis auf das Vorhandensein von fratres und sorores in einem Stift oder eine historische Notiz über die Auflösung der Kohabitation nicht aus, um auf das Vorhandensein eines Doppelklosters im Sinne der obigen Definition zu schließen. Bereits einige Jahre vor de Kegel hatte Ingrid Ehlers-Kisseler darauf hingewiesen, dass auch in einem reinen Frauenkloster die Anwesenheit diverser männlicher Konventualen – der Prior/Propst als Vorsteher des Klosters, weitere Akteure in der Stiftsleitung, die in der Seelsorge tätigen Kleriker oder auch für die klösterliche Wirtschaft unverzichtbaren Laienbrüder – zu erwarten ist. Gleichzeitig muss sie

21 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 77, unter Berufung auf Hermann von Tournai (wie in der vorausgehenden Anm.) und die ältesten consuetudines (Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré. Le Clm. 17.174 (12^e siècle), hrsg. v. Raphaël van Waefelghem, Louvain 1913). Zur Rückführung aller prämonstratensischen Frauenstifte auf Doppelklöster siehe mit regionalem Fokus etwa Franz J. Felten, Frauenklöster und –stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters, in: Stefan Weinfurter (Hrsg.), Reformidee und Reformpolitik im spätsächsisch-frühstauischen Reich, Mainz 1992, S. 189-300, hier besonders S. 251, 291; Ernst Tremp, Chorfrauen im Schatten der Männer. Frühe Doppelklöster der Prämonstratenser in der Westschweiz – eine Spurensicherung, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 88, 1994, S. 79-109, hier S. 85-88.

22 Ebenda, S. 77; diese Definition ist angelehnt an die Ansätze von Michel Parisse, Art. Doppelkloster, in: Lexikon des Mittelalters 3, 1986, Sp. 1257-1259 u. Karl S. Frank, Art. Doppelkloster, in: Lexikon der Theologie und Kirche, Bd. 3, 3. Aufl., Freiburg 1995, Sp. 338-339. Vgl. Burkhard Gehele, Die Praemonstratenser in Köln und Dünwald. Eine Würdigung ihres Wirkens im Rahmen der Rechtsentwicklung vom hohen Mittelalter bis in die Neuzeit, Amsterdam 1978, S. 45: „Äußerlich ein Gebäudekomplex, war das Doppelkloster der Praemonstratenser in zwei voneinander streng geschiedene Trakte für Männer und Frauen geteilt.“

23 Rolf de Kegel, Vom ‚ordnungswidrigen Übelstand‘? Zum Phänomen der Doppelklöster bei den Prämonstratensern und Benediktinern, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 22, 2003, S. 47-63, hier S. 50. Vgl. übergreifend Stephanie Harländer, „Doppelklöster und ihre Forschungsgeschichte“, in: Edeltraud Kluefing (Hrsg.), Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter, Hildesheim u.a. 2006, S. 27-44 sowie die Beiträge in Kaspar Elm u. Michel Parisse (Hrsg.), Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter (Berliner historische Studien 18/ Ordensstudien; 8), Berlin 1992.

für Doppelklöster in ihrem Untersuchungsgebiet überwiegend Negativbefunde vermelden: „Doppelstifte im eigentlichen Sinn, das heißt Stifte, die gleichberechtigt einen Frauen- und einen Männerkonvent in einer Institution unter einem Vorsteher beherbergten, lassen sich im Erzbistum Köln auch bei den Prämonstratenserinnenstiften nicht eindeutig nachweisen.“²⁴ Vielmehr würde in den Quellen das Gros der späteren Frauenstifte bereits während ihrer Frühphase als für den Frauenkonvent gegründetes Haus ausgewiesen.

Obwohl es sich bei verschiedenen älteren Prämonstratenserklöstern zumindest in ihrer Gründungsphase um Doppelstifte gehandelt haben könnte, deutet alles auf eine rasche Abkehr von dieser Praxis hin: Vielerorts wurden (mutmaßlich) bestehende Doppelklöster aufgelöst und die Schwestern auf Außenhöfen des Mutterhauses angesiedelt oder bei Neugründungen von vornherein separate Schwesternklöster errichtet.²⁵ Diese räumliche Ausgliederung dürfte primär auf einen Wandel prämonstratensischer Spiritualität nach dem Aussterben der Gründergeneration zurückzuführen sein. Allerdings sind weitere Faktoren, z. B. die grundsätzlichen Probleme, welche der Betrieb eines streng klausurierter Frauentraktes in einem Männerkloster bereitete, gepaart mit einem ungebremsten Zustrom frommer Frauen, der die Ressourcen der betroffenen Häuser stark belastete, ebenfalls zu berücksichtigen. Insgesamt lässt sich wohl mit de Kegel festhalten: „Das Institut Doppelkloster war [...] seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bei den Prämonstratensern zum Auslaufmodell geworden. Auch wenn die Entwicklung von Statuten und Reglementen in sich nicht widerspruchsfrei ist und die Beschlüsse der Generalkapitel an einigen Orten nur zögerliche Umsetzung fanden, sind doch die Doppelklöster des prämonstratensischen Ordensverbands im Laufe des frühen 13. Jahrhunderts größtenteils verschwunden.“²⁶

So ist schon für das dritte Viertel des 12. Jhs. ein Dekret des Generalkapitels der Prämonstratenser überliefert, welches – eine wörtliche Lesart vorausgesetzt – die Aufnahme neuer Schwestern grundsätzlich untersagt.²⁷ Vor dem Hintergrund des alexandrinischen Schismas formuliert dürfte diese Maßgabe wohl nur für die französischen Klöster des Ordens Gültigkeit erlangt haben und auch in diesem Kontext eher als Mittel zum Zweck zu interpretieren sein: Das Generalkapitelsbeschluss könnte ein rechtliches Fundament für denjenigen Abt geboten haben, „der seinen Frauentrakt auflösen wollte, ohne ein separates Schwesternkloster zu gründen oder der dazu vielleicht mangels Ausstattung gar nicht in der Lage war“.²⁸ Nach dem Ende des Schismas in den 1170er Jahren räumte das Generalkapitel zwar den Fortbestand der bereits existierenden Frauenstifte ausdrücklich ein, verbot aber im selben Atemzug möglicherweise – auch hier bietet die gewählte Formulierung hinreichenden Spielraum für abweichende Interpretationen des Textes – zukünftige Neugründungen.²⁹

24 Ingrid Ehlers-Kisseler, Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln (Rheinisches Archiv 137), Köln u.a. 1997, S. 279.

25 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 79.

26 de Kegel, Zum Phänomen der Doppelklöster, S. 59.

27 Der Text nach Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 83, Anm. 29 (aus Paris, Bibliothèque nationale FL 14762, fol. 239^v): „Quoniam instant tempora periculosa et ecclesie supra modum gravantur, communi consilio capituli statuimus, ut amodo nullam sororem recipiamus.“

28 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 86.

29 Siehe dazu Bruno Krings, Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert

Zwischen der Mitte des 12. und den 30er Jahren des 13. Jhs. finden sich in den consuetudines der Prämonstratenser keine Bestimmungen, welche die weiblichen Konventualen betreffen, woraus Krings auf die Existenz eigener, jedoch nicht überlieferter Statuten für die Schwestern schließt.³⁰ 1236 erscheinen die Prämonstratenserinnen erstmals erneut in den Gewohnheiten. Bei dieser Gelegenheit werden dezidiert die sorores cantantes, d.h. die das Offizium singenden Chorschwestern, von den sorores non cantantes, mutmaßlich den Konversinnen, unterschieden.³¹ In West- und Mitteleuropa, Böhmen sowie den nördlichen Niederlanden dürften laut Krings bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. aus den meisten Konversinnen Chorschwestern geworden sein, obige Differenzierung nach der Wende zum 13. Jh. also ihre inhaltliche Bedeutung verloren haben. Auch die Beschränkung von Neuaufnahmen auf jene Häuser, „qui/e sunt ab antiquo recipiendis [cantantibus] sororibus“, verhinderte weder Ende des 12. noch am Beginn des 13. Jhs. Neugründungen: „Möglicherweise ist auch hier entscheidend gewesen, daß Äbte und Konvente bereit waren, die Frauenklöster anzunehmen und daß die Stifte keine eigenen Güter zur Ausstattung dieser Klöster hergeben mußten.“³²

In den Generalkapitelsbeschlüssen des mittleren 13. bis späten 15. Jhs. (soweit sich dies angesichts fehlender einschlägiger Editionswerke beurteilen lässt), spielen die Prämonstratenserinnen nur selten eine Rolle, sie scheinen – angesichts ihres weitgehenden Verschwindens in Frankreich wohl wenig verwunderlich – aus dem Blickfeld der Ordenszentrale gerückt.³³ Bedeutsam sind vor allem drei Dekrete des späteren 13. und beginnenden 14. Jhs., welche die Zahl männlicher Kanoniker in Frauenstiften auf drei bis vier begrenzten und die Annahme eigener Kanoniker zur Profess durch die Pröpste der Frauenklöster untersagten, wenn auch zumindest in letzterem Fall mit offenbar zweifelhaftem Erfolg: Da diese Anordnung in der Folge wiederholt, 1322 als Teil des 17. Kapitels der 5. Distinktion in die Statuten aufgenommen und zuletzt 1536 erneuert wurde, dürfte sie ihren Zweck nicht erreicht haben.³⁴

bis zum Jahr 1227. Der „Liber consuetudinum“ und die Dekrete des Generalkapitels, in: *Analec-ta Praemonstratensia* 69 (1993), S. 107-242, hier Nr. 5, S. 196.

30 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 88. Trempl, Frühe Doppelklöster der Prämonstratenser, S. 92 deutet das Fehlen von auf die weiblichen Ordensangehörigen bezogenen Kapiteln als Beleg für eine weitgehende Ausblendung der Frauen aus dem kollektiven Gedächtnis der Prämonstratenser.

31 Placide Fernand Lefèvre, Les statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IX^e au XIII^e siècle (*Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique* 23), Louvain 1946, S. 114: „Nulla mulier in Ordine nostro recipiatur de cetero in sororem, nisi in locis illis, qui sunt ab antiquo recipiendis cantantibus sororibus in perpetuum deputata. Si quis autem aliter aliquam receperit, sine misericordia deponatur.“

32 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 91.

33 Ebenda, S. 94.

34 Ebenda, S. 92, die Dekrete in Anm. 59 (Begrenzung der Zahl von Kanonikern in den Frauenstiften): „Statuimus, ut in ecclesiis sororum nostrarum cantantium non sint nisi tres vel quatuor canonici de cetero commorantes“ (München, BSB Clm 17173, fol. 91^r u. Averbode, Prämonstratenserabtei Hs. IV 207, fol. 80^v); Anm. 60 (an die Pröpste der Frauenklöster gerichtetes Verbot, eigene Kanoniker zur Profess zuzulassen) – 1321: „[S]tatuimus, quod in ecclesiis seu monasteriis Ordinis, ubi moniales exstiterint, prepositi earundem nullos in posterum in dictis preposituris sub pena depositionis recipiant in canonicos. Quod si secus attemptare presumpserint, patribus abbatibus in virtute sancte obedientie precipimus, quatenus sic receptos eiciant et recipientes deponant, omni excusatione et appellacione cessantibus indilate.“ – 1322: „Item inhibetur prepositis mo-

Annähernd zeitgleich – für die zweite Hälfte des 13. und das beginnende 14. Jh. – konstatiert Krings einen neuerlichen „auffällige[n] ‚Sturm‘ gegen die Schwestern“, für den er wiederum wirtschaftliche Gründe ausmacht: „Wahrscheinlich handelte es sich bei allen aufgehobenen Frauenklöstern um Annexklöster, die in Gütergemeinschaft mit dem Mutterstift standen und deren Schwestern keine Chorfrauen waren.“³⁵ Diese wären zu ihrem Unterhalt auf Laienbrüder angewiesen gewesen, welche die Agrarflächen bewirtschafteten. Parallel ist über die Ordensgrenzen hinweg ein Rückgang der Zahl an Konversen zu beobachten, was wiederum eine Umstellung der Klosterwirtschaft hin zum Pacht- bzw. Rentensystem bedingte, das jedoch für den Verpächter geringere Erträge erbrachte als die bisherige Praxis. Die Annexklöster wären so zu einer wirtschaftlichen Belastung geworden.³⁶ Erhalten blieben die (selbständigen) Frauenstifte nur in Flandern, den nördlichen Niederlanden, West- und Mitteleuropa sowie in Böhmen und Polen, ebendort, wo sich bereits im 12. Jh. eine „Emanzipationsbewegung“ konkretisiert hatte, „[ein] konsequente[r] Weg zu größerer wirtschaftlicher und rechtlicher Eigenständigkeit gegenüber dem Mutterstift“, i.d.R. auf dem Wege einer Gütertrennung: „Mit der Zeit [...] handelt auch nicht mehr der Prior beziehungsweise Propst allein, sondern treten die Priorin beziehungsweise Meisterin, Konversen und Schwestern als Mithandelnde in Verträgen auf.“³⁷ Grundlegend für die zunehmend eigenständige Wirtschaftsführung der Frauenkonvente war eine vorausgegangene Lockerung der Klausurbestimmungen; gerade die Reformen des 15. Jhs. führten hier allerdings in einer Art Gegenbewegung zur erneut stärkeren Mitwirkung des Priors/Propstes in Verwaltungsfragen.

Bei den genuinen Frauenklöstern innerhalb des Prämonstratenserordens lassen sich somit zwei Grundformen unterscheiden: a. die in ihrer Größe meist begrenzten, auf die Teilung eines Ursprungskonventes zurückgehenden Annexklöster (oft in der Nähe des Mutterklosters angesiedelt und dauerhaft in enger organisatorisch-rechtlicher Verbindung mit demselben stehend) und b. solche Stifte, die von Anfang an als selbstständige Schwesternklöster in weiterer Entfernung vom Mutterhaus auf dafür zur Verfügung gestelltem Besitz gegründet worden waren. Auch Letztere blieben zumindest in ihrer Frühzeit häufig noch „integrierter Bestandteil“ des Mutterklosters, d.h. rechtlich abhängig und wohl ebenfalls in Gütergemeinschaft mit ihm stehend, von der in jedem Fall fortdauernden geistlichen Gemeinschaft einmal abgesehen.³⁸ Längerfristig hatten jedoch Frauenklöster des zweiten Typs gute Chancen, gerade in wirtschaftlichen Fragen eine größere Eigenständigkeit zu erlangen. Interessant scheint auch deren räumliche Verteilung, die Krings ausgehend von den Backmund'schen Klosterlisten konturieren konnte: (von Beginn an) eigenständige Frauenklöster fanden sich demnach vornehmlich in den Zirkarien Brabant, Friesland, Westfalen, Wadgassen, Ilfeld

nialium, ne decetero aliquem in canonicum recipere presumant. Quod si fecerint, huiusmodi receptum canonicum non reputabit Ordo noster, et ab eo per patres abbates habitus Ordinis auferatur, et qui receperit, a patre abbate gravius puniatur“ (beides München, BSB Clm 22286, fol. 47^v).

35 Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 97.

36 Ebenda, S. 97-98.

37 Ebenda, S. 99-100.

38 Ebenda, S. 82, 101.

und Böhmen.³⁹ Die Gründung derart selbständiger Frauenkonvente bedeutete allerdings nicht zwangsweise ein sofortiges Ende des Doppelklosterinstituts in den betreffenden Regionen: „Manche Stifte hielten vorerst an dieser Einrichtung fest. Vermutlich war es einigen auch wegen mangelnder Eigenausstattung nicht möglich, ein getrenntes Frauenkloster zu errichten.“⁴⁰ Das Fortleben prämonstratensischer Doppelklöster hat Treppe gerade für den friesischen Raum betont: Dort fänden sich – nach einer Blütephase im 13. Jh. – derartige Häuser sogar bis in die Reformationszeit.⁴¹

Die Zusammensetzung des Konvents in Langen

Eingangswurde bereits auf Hugo Heijmanns 1925 im ersten Band der „Analecta Praemonstratensia“ erschienenen Beitrag zum „Friesische[n] Kreis der Prämonstratenser-Klöster“ hingewiesen. Heijmann hat sich dort intensiv mit der Zusammensetzung des Konvents in Langen beschäftigt und dabei drei Hauptgruppen benannt: 1. Priester (-aspiranten), 2. Laienbrüder (Konversen), 3. Schwestern, letztere wiederum untergliederbar in *sorores cantantes* (Chorfrauen) und *sorores non cantantes* (Konversinnen). In vertikaler Hinsicht lasse sich eine Hierarchie aus 1. Propst, 2. Prior und Priorin (zur Beaufsichtigung des Männer- bzw. Frauenkonvents), 3. Priester(n), 4. Sangmeister(in), 5. Kellermeister und 6. Konventsältesten identifizieren.⁴² Heijmann wertet in der Folge das für Langen erhaltene Quellenmaterial aus und zitiert umfangreich aus den edierten Stücken. Hinsichtlich der organisatorischen Einordnung des Klosters bleibt seine Hoffnung auf abschließende Ergebnisse jedoch gering: „Es wird kaum noch festzustellen sein, ob Langen als Nonnen- oder als Männer-Propstei galt.“⁴³ Grundsätzlich unterscheiden sich die hier berücksichtigten Quellen nicht von jenem Textbestand, der bereits Heijmann vorlag. Allerdings soll die Überlieferung einer detaillierten Relektüre unterzogen werden, die zwar ebenfalls keine übergreifende Festlegung erlaubt, aber doch zumindest zeitliche Konturen sichtbar macht.

Aufgrund der über weite Teile des 14. und 15. Jhs. günstigen Quellenlage kann die Entwicklung der inneren Verhältnisse Langens – anders als für die übrigen ostfriesischen Klöster – vergleichsweise detailliert nachvollzogen werden. Neben der umfangreichen Urkundenüberlieferung im Original und in kopialem Abschrift steht mit den „*notae Langenses*“ als einer ausschnitthaften Klostergeschichte ein weiterer Ansatzpunkt zur Verfügung.⁴⁴ Auch für Langen fließen die Quellen in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung um die Mitte des 13. Jhs. noch spärlich, die wenigen erhaltenen Urkunden sind für die hier behandelte Fragestellung wenig

39 Ebenda, S. 82-83, bezugnehmend auf Norbert B a c k m u n d, *Monasticon Praemonstratense. Id est historia circariorum atque canoniarum candidi et canonici ordinis Praemonstratensis*, I, 2. Aufl. Berlin 1983, II-III Windberg/Post Hunderdorf 1952-1960.

40 Ebenda, S. 83.

41 T r e m p, *Frühe Doppelklöster der Prämonstratenser*, S. 91-92; Elke F e r d e r b a r, *Die Geschichte der Doppelklöster, des Prämonstratenserordens und der Stiftung Geras-Pernegg*, Diplomarbeit Wien 2012, S. 124.

42 H e i j m a n n, *Der Friesische Kreis der Prämonstratenser-Klöster*, S. 32.

43 Ebenda, S. 32.

44 Siehe dazu u.a. den ersten Teil des vorliegenden Beitrags (B l e y, *Krisenphänomene und Reformversuche*, S. 15-16) mit einem Überblick über die einschlägige Literatur.

ergiebig. Beispielsweise erwähnt die Falderner Bischofsöhne von 1276 lediglich einen „G. prepositus de Longerne Premonstratensis ordinis“⁴⁵, ohne dabei weiter auf die innere Organisation des Konvents einzugehen. Bis zum Jahr 1355 wächst die Zahl der Langen betreffenden Urkunden auf 13 an. Keines der Stücke bietet jedoch Informationen zur Zusammensetzung oder Gliederung des Konvents. So erwähnt eine anlässlich eines Güterkaufs im Mai 1353 ausgestellte Urkunde zwar Propst und Konvent von Langen – „dominus Onno prepositus in Langhen et conventus“ – ohne jedoch auf dessen Beschaffenheit näher einzugehen. Das Eschatokoll verortet die Geschehnisse lediglich „in monasterio Longherne“.⁴⁶

Aussagekräftig für das hier verfolgte Erkenntnisinteresse ist zuerst eine Schenkung, die 1355 Fossa, eine Schwester des in Groothusen ansässigen Häuptlings Ubbo Abekena, zugunsten zweier weiterer Geschwister tätigte: „Ebbeke et Folpmedi, sororibus seu monialibus in conventu Langen“, erhalten lebenslangen Nießbrauch eines Besitzkomplexes im Umfang von mehreren Grasen bei Groothusen und Rysum, der nach ihrem Tod der Klostergemeinschaft zufallen soll.⁴⁷ Die Existenz eines Frauenkonvents in Langen belegt ausdrücklich eine weitere, nur ein Jahr später verfügte Schenkung: Die Witwe Mena zu Langen überträgt darin dem Konvent Grundbesitz, um in dessen (Gebets-)Gemeinschaft aufgenommen zu werden: „*fraternitatem habere desiderans in sacro collegio seu conventu sororum in Langhena ordinis Premonstratensis*“.⁴⁸ Damit ist auch die Frage der Lokalisierung des Frauenkonvents zumindest für die Mitte des 14. Jhs. eindeutig beantwortet: Er ist am Ort oder zumindest in unmittelbarer Nähe des Klosterplatzes angesiedelt und nicht auf einem ausgelagerten Hof oder Vorwerk.

Man könnte nun eventuell auf die Idee kommen, es habe sich bei Langen um ein reines Frauenkloster gehandelt. Tatsächlich lassen sich bis zu diesem Zeitpunkt keine expliziten Gegenbelege anführen. Erst im März 1370, also gut anderthalb Jahrzehnte nach dem gerade zitierten Stück, erwähnt eine Urkunde des Propstes Tydericus aus dem Kloster St. Nikolaiberg in Deventer einen „Folcardus canonicus in Langhene“, welcher einen Dieb bis dorthin verfolgt hatte.⁴⁹ Doch auch diese Stelle allein ist kein hinreichender Beleg für einen gleichberechtigten Männerkonvent und damit die Einordnung Langens als Doppelstift, findet sich doch auch in reinen Prämonstratenserinnenklöstern notwendigerweise eine gewisse Zahl an männlichen Konventualen, denen – wie hier exemplarisch ersichtlich – das Gros an Interaktionen mit der Außenwelt zufiel. In einer Urkunde aus 1404, also noch einmal rund 30 Jahre später, ist dann von der Klostergemeinschaft als „convente to den Langhener moniken“ die Rede.⁵⁰ Inwiefern die maskuline Form als volkssprachliche (Orts-) Bezeichnung ein hinreichendes Indiz für eine zahlen-/bedeutungsmäßige Dominanz des Männerkonvents darstellt, scheint fragwürdig. Deutlicher wird diesbezüglich bereits eine Urkunde des Häuptlings Rembodius von Groß-Borssum aus dem April 1403. Er übergibt darin seine Tochter Elwera „*ad fratrum et sororum conventus Langhena communitatem*“, wo sie das Notwendige lernen sollte, um im Konvent als Chorschwester Gott zu dienen („*quam [Elwera]*

45 OUB, Bd. 1, Nr. 30, S. 23.

46 Ebenda, Nr. 70, S. 71.

47 Ebenda, Nr. 76, S. 74.

48 Ebenda, Nr. 78, S. 75.

49 Ebenda, Nr. 113, S. 99.

50 Ebenda, Nr. 194, S. 166.

dicti conventuales benigne receperunt et in cantando et legendo [...] informare humiliter promiserunt“).⁵¹ Damit ist sowohl belegt, dass es sich bei Langen am Beginn des 15. Jhs. um ein Doppelkloster im wörtlichen Sinne handelte, als auch dass mutmaßlich zumindest einige der weiblichen Konventualen eine aktive Rolle in der Liturgie einnahmen.

Ausschließlich der männliche Teil des Konvents tritt dann in einer Urkunde aus dem Mai 1415 in Erscheinung: Zwei Einwohner von Groß-Borssum bestätigten darin den „religiosos fratibus in Langen“ den Verkauf von mehreren Grasen Landes im Borssumer Hamrich und an der Ems.⁵² Analog veräußerte der (ehemalige) Häuptling Ulbod von Wybelsum drei Jahre später 10 Grasen Landes an die „religiosos fratibus et conventualibus in Langhena“.⁵³ Im Schiedsspruch zwischen Ocko tom Brok und Focko Ukena aus dem Mai 1426 wird dann – ähnlich der oben bereits angeführten Urkunde aus dem Jahr 1401 – das Kloster Langen als „Langermoniken“ benannt.⁵⁴ Von diesen Stellen ausgehend auf ein Verschwinden des Frauenkonvents im ersten Viertel des 15. Jhs. zu schließen, wäre jedoch verfrüht: Anfang der 1430er Jahre scheint das Kloster zwar insgesamt „propter paucitatem personarum“, d.h. wegen der geringen Zahl an Konventsangehörigen, in seiner Fortexistenz bedroht. Der daraufhin im April 1434 schriftlich niedergelegte Beschluss, das Kloster Langen in die Hände des Abtes von Menterna zu geben, wird allerdings neben dem Propst Poptatus explizit von den Konventualen beiderlei Geschlechts übereinstimmend getragen.⁵⁵ Jenes Stück, welches im dritten Teil der vorliegenden Aufsatzfolge noch näher zu behandeln sein wird, trifft darüber hinaus spezielle Vorkehrungen für die weiblichen Angehörigen des Konvents, die „sine aliquarum ulteriori receptione“, also ohne zukünftige Neuaufnahmen, auf dem Hof des Klosters in Wirdum untergebracht werden sollen. 1434 soll also in Langen vollzogen werden, was andernorts schon seit gut zwei Jahrhunderten die Regel darstellte. Es ist vor dem Hintergrund dieser Festlegung eben nicht plausibel, dass es sich bei Langen um ein Männerkloster mit rechtlich-organisatorisch abhängigem und räumlich getrenntem Frauenkonvent, also ein Annexkloster, gehandelt haben könnte. Dann wäre die hier projektierte – in der Realität nach Ausweis der weiteren Überlieferung aber nie umgesetzte – Maßnahme insgesamt widersinnig gewesen.

Über die Wahl des Sybrand von Petkum zum Propst von Langen im August 1437 (und damit nur drei Jahre nach den oben skizzierten Plänen einer Umgestaltung des Konvents) wird in den „notae Langenses“ berichtet, er sei „uniformiter ac unanimiter ab omnibus conventualibus utriusque sexus eiusdem monasterii“ gewählt worden.⁵⁶ Würde es sich bei den weiblichen Angehörigen des Konvents zu diesem Zeitpunkt lediglich um Konversinnen handeln, hätten selbige hier nach

51 Ebenda, Nr. 190, S. 162.

52 Ebenda, Nr. 247, S. 203.

53 Ebenda, Nr. 258, S. 217.

54 Ebenda, Nr. 336, S. 302.

55 Ebenda, Nr. 422, S. 388: „Nos frater Poptatus prepositus totusque fratrum ac sororum conventus in Langhen ordinis Premonstratensis Monasteriensis dyocesis univrsis presens scriptum visuris seu audituris cupimus fore notum publice protestando, quod parili et unanimi consensu omnium quorum interest vel quomodolibet interesse poterit in futurum, nostrum monasterium in Langhen [...] ad manus religiosi in Christo patris domini abbatis suorumque devotorum fratrum in Menterna ordinis Cisterciensis [...] resignamus [...]“

56 Ebenda, Nr. 474, S. 431.

gängiger Praxis kein Wahlrecht ausüben können.⁵⁷ Anlässlich der Wahl des Aytatus von Larrelt im Januar 1450 heißt es ebendort, sie sei „secundum sanctorum sanxiones patrum ac regularium constitutionum conventuales utriusque sexus in Langhen uniformiter“ erfolgt.⁵⁸ Könnte man hier über eine großräumliche, wenn auch offenkundig nicht organisatorische Trennung des Männer- und Frauenkonvents zumindest spekulieren, wird eine solche in der unmittelbar anschließend geschilderten Episode explizit negiert: Demnach wäre Aytatus unwillens gewesen, seine Wahl anzunehmen, da Frauen und Ruhe niemals unter demselben Dach wohnen würden („mulier et quies nunquam habitant sub eodem tectu“). Er habe sich daher auf den Weg nach Prémontré gemacht, um seine Sorgen dem Vaterabt vorzutragen. Der hätte jedoch – aus Rücksicht auf die weiteren Geschicke des Konvents – Aytatus zur Annahme der Wahl bewegt und gleichzeitig den Gehorsam der Konventualen eingefordert.⁵⁹ Die Glaubwürdigkeit jener Episode muss zumindest hinsichtlich der Reaktion des Generalabtes, bei dem es sich um den zwischen 1449 und 1458 amtierenden Jean Aguet gehandelt haben dürfte, äußerst kritisch bewertet werden: War es doch gerade Aguet, der im November 1451 die bereits von Papst Eugen IV. artikulierten Forderungen nach einer den gesamten Orden erfassenden Reform durch das Generalkapitel beschließen ließ.⁶⁰

Auch in den Folgejahren deuten die nun in immer größerer Dichte überlieferten Urkunden auf ein Fortbestehen des Männer- wie des Frauenkonvents in Langen hin, auch wenn dort nicht immer beide in Erscheinung treten: 1454 bedang sich Asse Reedsna zu Wybelsum aus, als Gegenleistung für die Übertragung von Grundbesitz an das Kloster nach ihrem Tod „ghelyck als een suster

57 Guido G a s s m a n n, Konversen im Mittelalter. Eine Untersuchung anhand der neun Schweizer Zisterzienserabteien (Vita regularis. Abhandlungen 56), Zürich u. Berlin, S. 34: „Die Konversinnen waren denselben Klausurbestimmungen wie die Nonnen unterworfen. Diese Frauen hatten wie die Konversen der Männerklöster keinen Zugang zu den Klosterärtern und kein Wahlrecht im Kapitel.“ Gassmanns Beobachtungen haben nicht nur für die Zisterzienser Gültigkeit, vgl. Philipp H o f m e i s t e r, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 53, 1967, S. 77-96.

58 OUB, Bd. 1, Nr. 621, S. 542.

59 Ebenda, Nr. 621, S. 543: „Magno igitur labore pedestri de monasterio sancti Jacobi profectus est et Deo propicio Premonstratum solita via prospere pervenit. Et cum benigne ab abbate Premonstratensi exceptus esset, narravit de electione in monasterio sancti Jacobi de eo canonicè celebrata et quod invitissime fecisset, eo quod mulier et quies nunquam habitant sub eodem tectu. Quapropter abbas Premonstratensis, tanquam pius pater volens caritative animarum periculis occurrere et conventui prenominato indemnitate providere, ne cursibus opprimeretur malignorum, imo electionem seu postulacionem sic canonicè celebratam confirmavit, ratificavit, approbavit, approbatamque ab omnibus conventualibus prenominati conventus in Langhen teneri voluit. Insuper omnibus et singulis ipsius cenobii in Langhen canonicis et personis utriusque sexus nobis et ordini nostro subditis tam presentibus quam futuris in virtute salutaris obediencie et sub penis in statutis nostris sepedicti ordinis nostri contentis firmiter et dextricè precipiendo mandavit, quatenus suo prenominato preposito domino Aytato in omnibus et super omnia reverenciam et honorem deferant et humiliter obediant sicut eorum proprio pastori et prelato.“

60 Siehe dazu Franz J. F e l t e n, Die Kurie und die Reform im Prämonstratenserorden im hohen und späten Mittelalter, in: Irene C r u s i u s u. Helmut F l a c h e n e c k e r (Hrsg.), Studien zum Prämonstratenserorden (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185, Studien zur Germania Sacra 25), Göttingen 2003, S. 349-398, hier S. 350, 377-378; Ludger H o r s t k ö t t e r, Zum inneren Leben in einigen Prämonstratenser-Klöstern des nördlichen Rheinlands zwischen 1450 und 1500, in: ebenda, S. 463-515, hier S. 513 u. Bernard A r d u r a, Prémontrés. Histoire et Spiritualité (C.E.R.C.O.R. Travaux et Recherches 7), Saint-Etienne 1995, S. 144-145.

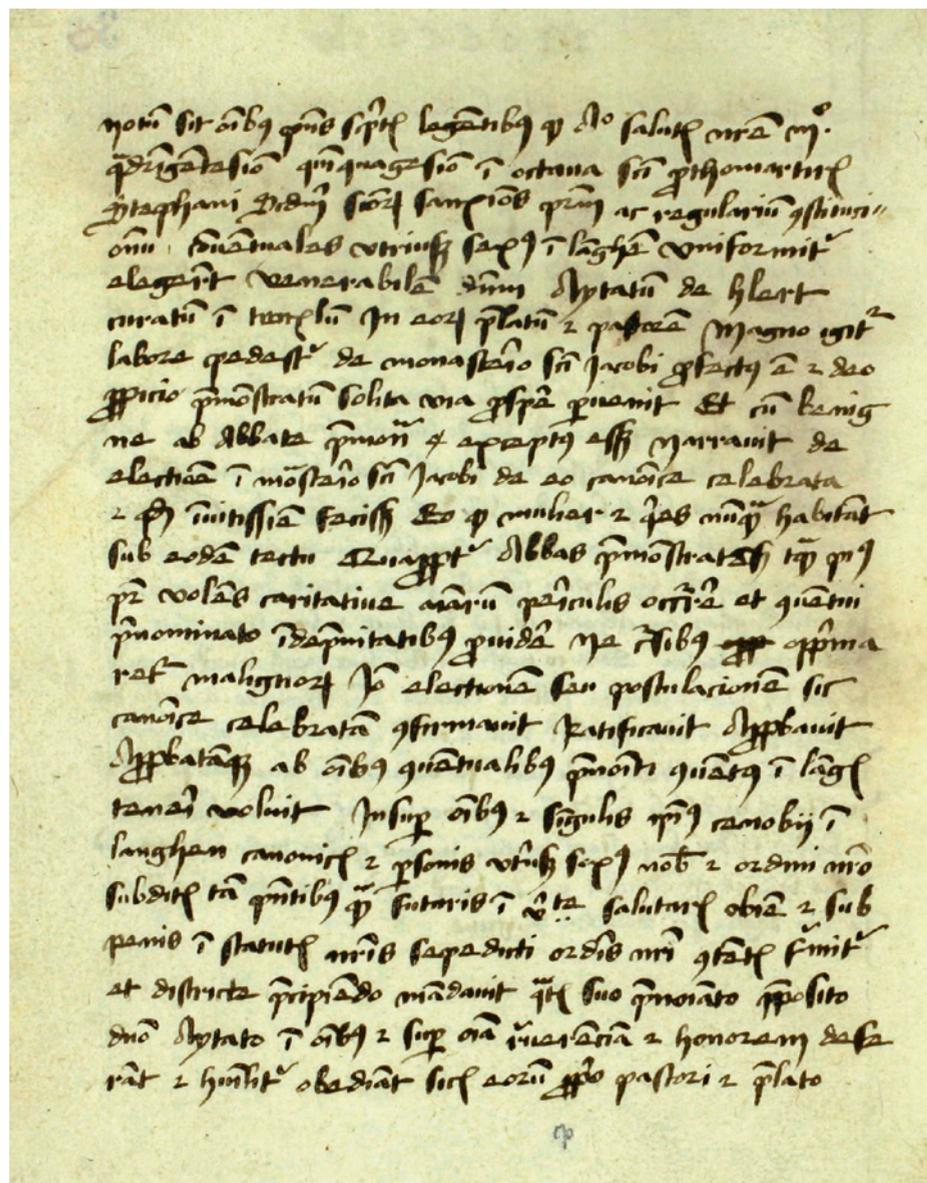


Abb. 1: Bericht über die Reise des Aytatus von Larrelt nach Prémontré (Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Aurich, Rep. 241 Msc Nr. A 88 fol. 40 v)

in dat convent“ bestattet zu werden.⁶¹ Vier Jahre später hinterließ der Häuptling Imelo von Hinte und Osterhusen „de brodere toe Langhere monnike enen Rynsegulden“.⁶² Anlässlich eines Besitzstreits im Juni 1459 ist wiederum nur von

61 OUB, Bd. 1, Nr. 628, S. 547.

62 Ebenda, Nr. 689, S. 604.

den „broeders to Langen“ die Rede.⁶³ Eine Urkunde aus 1472 bestellt als Zeugen zugunsten des Konvents „een van den oldesten broederen ut den cloester“.⁶⁴ Bei einem Grundstücksverkauf an den Pfarrer Sibrand zu Eilsum treten 1474 auf Seiten des Klosters „wy fratres Nycolaus provest, Jacobus prior, Hermannus, pressters, suster Enne priorissa, suster Elka subpriorissa“ auf.⁶⁵ Wiederum vier Jahre später haben sich zwar einige Verschiebungen unter den klösterlichen Amtsträgern ergeben, dafür wird noch einmal die Präsenz beider Geschlechter betont, es agieren für das Kloster „Sebastianus, proest to Langermonyken, myt rade ende consent synre priesteren, heer Jacob prior, her Adrianus kellener, suster Enne priorisse ende der gemynder zusteren ende broederen“.⁶⁶

Als im Juni 1479 eine Anfrage an den Abt des Oldenklösters in der Marne ergeht, um dessen Zustimmung zur Wahl des bisherigen Priors von Wittewierum, Johann von Boemel, zum Propst von Langen zu erwirken, sind es dann die weiblichen Konventualen, welche in den Vordergrund treten: „nos sorores et moniales Enne priorissa, Beleke subpriorissa, Hebe et G[hebbeke] cantatrices ceterique conventuales sexus utriusque monasterii sancti Jacobi in Langhen“.⁶⁷ Um im Juli 1481 anlässlich eines Rechtsstreits die Ausdehnung des Vorwerks Weerdermönken zu bezeugen, werden weibliche wie männliche Konventuale herangezogen: „broder Habbo, broder Enno, broder Frederick Schipper ende suster Evert, suster Ette ende suster Tateke“.⁶⁸ Bei den genannten Personen dürfte es sich aus inhaltlichen Gründen jedoch eher um Konversen als um Kanoniker bzw. Chorschwestern gehandelt haben. Deutlicher als das 1479 verfasste Stück wird dann eine im Mai 1488 über einen Gütertausch ausgestellte Urkunde. Auf Seiten des Klosters agieren dort „heer Johan van Boemell, proest te Langen, myt rade en consent synre priesteren, als heer Lodewicus unde Peregrinus Boemell, suster Enne priorissa ende der ghemynder susteren“.⁶⁹ Ende der 1480er Jahre ist von einem eigenen Männerkonvent in Langen damit nicht mehr die Rede. Diesen Eindruck bestärkt ein Stück aus dem April 1492, dass detailliert die Funktionsträger innerhalb des Klosters benennt: „heer Johannes Boemel, proest tho Langhen, ende synre priesteren, als heer Lodewicus ende Peregrinus van Boemel, ende suster Enne priorissa, suster Tyake subpriorissa ende gemyne senioren susteren ende dat gemyne convent to Langhen“.⁷⁰ Entsprechend übergibt auch ein Emdener Bürger mit Namen Emo im selben Monat seine Tochter Foelke an das Kloster „ad sororum monialium conventus in Langhen communitatem“.⁷¹

Am Ende des 15. Jhs. findet sich auch auf Seiten der Ordenszentrale eine Bestätigung des obigen Befundes: In einer Urkunde aus dem Mai 1490 verleihen der Abt von Prémontré (Hubert I. de Monthermé, 1470-1497) und das Generalkapitel des Ordens dem Kloster Langen das Recht, Geistliche oder Weltpriester jeder Art zur Ordenstracht oder zur Profess zuzulassen unter der Voraussetzung freier und

63 Ebenda, Nr. 743, S. 642.

64 OUB, Bd. 2, Nr. 910, S. 11.

65 Ebenda, Nr. 939, S. 38.

66 Ebenda, Nr. 999, S. 93.

67 Ebenda, Nr. 1018, S. 106; Nr. 1019, S. 107.

68 Ebenda, Nr. 1072, S. 160.

69 Ebenda, Nr. 1226, S. 281.

70 Ebenda, Nr. 1312, S. 348.

71 Ebenda, Nr. 1313, S. 349.

ehelicher Geburt. Vom bereits genannten Johann Boemel ist dabei als „prepositus monasterii sanctimonialium sancti Jacobi in Langhen“ die Rede.⁷² Das gerade zitierte Stück ist auch insofern interessant, als es den Pröpsten der prämonstratensischen Frauenklöster mit Bruno Krings seit Anfang der 1320er Jahre verboten war, „eigene Kanoniker zur Profeß anzunehmen“ – auch wenn diese Anordnung angesichts mehrfacher Wiederholung offenbar keinen Gehorsam fand.⁷³ Dass hier eine entsprechende Vollmacht durch den Generalabt von Prémontré explizit erteilt wird, ist zumindest auffällig und vielleicht ein Beleg mehr für die vieldiskutierten ‚friesischen Besonderheiten‘ innerhalb des Prämonstratenserordens.

Fazit

Wie die Untersuchung des einschlägigen Quellenmaterials gezeigt hat, kann das ostfriesische Prämonstratenserklöster Langen über weite Teile des 15. Jhs. hinweg als Doppelstift im eigentlichen Sinn identifiziert werden: Männer und Frauen, Kanoniker und Chorschwestern, lebten dort – die oben zitierte Definition von Bruno Krings aufgreifend – als geistliche, rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft unter einem Vorsteher zusammen. Der Frauenkonvent war dabei keineswegs nur ein Annexkloster in räumlicher Nähe zum Mutterstift, sondern bildete mit dem Männerkonvent eine echte Einheit am selben Ort. Über die tatsächlichen Lebensbedingungen beider Gemeinschaften, sei es in separaten Gebäuden innerhalb eines größeren Komplexes oder nur durch eine Mauer getrennt in unterschiedlichen Gebäudeteilen, machen die erhaltenen Quellen keine Angaben. Da es sich bei den relevanten Zeugnissen überwiegend um Urkunden handelt, die Rechtsgeschäfte des Klosters mit Dritten dokumentieren, sowie um knappe historiographische Notizen, wären derart detaillierte Informationen ohnehin nicht zu erwarten gewesen. Auch bevor 1403 erstmals ausdrücklich von einem Doppelkloster die Rede ist, kann zumindest seit den 1350er Jahren in Langen die Existenz eines Frauenkonvents belegt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Gründung des Klosters wohl bereits ein Jahrhundert zurück. Für Aussagen zur Zusammensetzung des Konvents in seiner Frühzeit bieten die Quellen keine belastbaren Anhaltspunkte, auf bloße Mutmaßungen soll hier verzichtet werden.

Wichtig für den größeren Rahmen der vorliegenden Untersuchung scheint die Beobachtung, dass man sich der Besonderheit der eigenen Lebensumstände offenbar durchaus bewusst war oder zumindest bewusst wurde: Mit der 1434 zwar beschlossenen, letztlich jedoch nicht realisierten Auslagerung des Frauenkonvents wäre ein Entwicklungsschritt nachvollzogen worden, der außerhalb Frieslands in der Regel schon zwei Jahrhunderte zuvor erfolgt war. Umso wichtiger dürfte es sein, im dritten Teil dieser Aufsatzfolge die Gründe für das Scheitern der entsprechenden Pläne näher zu beleuchten. Aber auch wenn es in den 1430er Jahren nicht zur Auflösung des Doppelkonvents in Langen gekommen ist, so deutet doch der Bericht über die Reise des Aytatus von Larrelt nach Prémontré im Anschluss an seine Wahl zum Propst Anfang des Jahres 1450 darauf hin, dass vor Ort Gedanken um die Rechtmäßigkeit der eigenen Lebensweise virulent blieben.

⁷² Ebenda, Nr. 1267, S. 312.

⁷³ Krings, Die Prämonstratenser und ihr weiblicher Zweig, S. 92.

Das Verschwinden des eigenständigen Männerkonvents in Langen – vermutlich im Verlauf der 1480er Jahre – bedeutete so nicht zuletzt eine Angleichung an die für den Prämonstratenserorden gültige Norm. Mögliche Verbindungen zu zeitgenössischen klösterlichen Reformbewegungen werden im Folgenden detailliert zu untersuchen sein. Auf eine Koinzidenz sei aber bereits an dieser Stelle hingewiesen: Am 30. April 1499 wurden die Pröpste von Langen und Barthe durch den Abt von Prémontré und das Generalkapitel mit der Visitation der friesischen Prämonstratenserklöster beauftragt.⁷⁴ Kann man daraus eventuell schlussfolgern, dass die Ordnung der Lebensverhältnisse in diesen beiden Häusern auch durch die Ordenszentrale als vorbildhaft für die Region empfunden wurde?

⁷⁴ OUB, Bd. 2, Nr. 1623, S. 603-605.

